

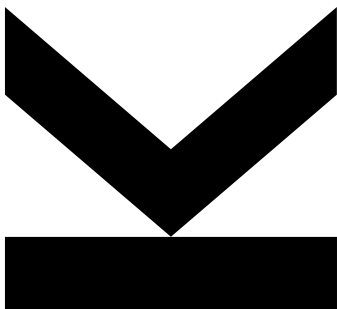
Eingereicht von
Julia Lehner

Angefertigt am
**Institut für Zivilrecht
Abteilung für
Wirtschaftsprivatrecht**

Beurteiler / Beurteilerin
**Univ.-Prof. Dr.
Michael Bydlinski**

Februar 2017

GRUNDFRAGEN DES KINDESUNTERHALTS- MIT BESONDERER BEZUGNAHME AUF DIE BEDEUTUNG DER REGELBEDARFSÄTZE



Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Magistra der Rechtswissenschaften

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	6
Einleitung	7
1. Unterhaltsbegriff	8
2. Unterhaltspflicht der Eltern	9
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Betreuung	11
2.2.1 Begriff	11
2.2.2 Geldunterhalt und Betreuung	11
2.2.3 Geldunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils.....	12
3. Bemessungsgrundlage.....	13
3.1 Einkommen	13
3.2 Anspannung.....	13
4. Unterhaltshöhe.....	14
4.1 Beurteilungskriterien.....	14
4.2 Regelbedarfsätze	15
4.2.1 Definition Regelbedarf.....	15
4.2.2 Die praktische Bedeutung der Regelbedarfsätze.....	18
4.2.3 Der Sonderbedarf.....	20
4.2.4 Die Luxusgrenze	24
4.2.5 Eigene Einkünfte des Kindes und die Selbsterhaltungsfähigkeit.....	26
5. Der Regelbedarf – ein geeigneter Parameter?	31
5.1 Zweck der Untersuchung Danningers.....	32
5.2 Kritik an der Eignung der Regelbedarfsätze	34
5.2.1 Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex.....	34
5.2.2 Gültigkeit für „Restfamilien“ und Repräsentanz der Erhebungen	36
5.2.3 Das veränderte Konsumverhalten	38
5.3 Fazit und Lösungsansätze.....	41

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
Abs	= Absatz
ASVG	= Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBI	= Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
Bmfj	= Bundesministerium für Familien und Jugend
Bsp	= Beispiel
bzw.	= beziehungsweise
ca	= circa
dh	= das heißt
EF/ EFSIg	= Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EF-Z	= Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
EvBl	= Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
etc.	= et cetera
FLAG	= Familienlastenausgleichsgesetz
gem.	= gemäß
idF	= in der Fassung
iFamZ	= Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
insb.	= insbesondere
iSd	= im Sinne der/des
iwS	= im weiteren Sinne
Jbl	= Juristische Blätter
JGS	= Jusitzgesetzsammlung
KBGG	= Kinderbetreuungsgeldgesetz
KindRÄG	= Kindschaftsrechts- Änderungsgesetz
LG	= Landesgericht
LGZ	= Landesgericht für Zivilrechtssachen
Lit	= litera
mE	= meines Erachtens
Nr	= Nummer
OGH	= Oberster Gerichtshof

ÖA	= Der Österreichischer Amtsvormund, Fachzeitschrift für Kindschaftsrecht, Familienrecht und Jugendwohlfahrt
Rsp	= Rechtsprechung
Rz	= Randziffer
S	= Schilling
stRsp	= ständige Rechtsprechung
usw.	= und so weiter
Vgl.	= vergleiche
Zak	= Zivilrecht aktuell
z.B.	= zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Regelbedarf nach Danninger	15
Abbildung 2: Richtwerte für den Unterhaltsstopp im Vergleich mit den aktuellen Regelbedarfsätzen	25
Abbildung 3: Restgeldunterhalt bei einfachen Lebensverhältnissen	27
Abbildung 4: Restgeldunterhalt bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen	29

Einleitung

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich in erster Linie mit der Thematik der Regelbedarfsätze im Kindesunterhalt.

Auf die Entstehung und Entwicklung dieser Regelbedarfsätze, sowie Bedenken hinsichtlich der Sinnhaftigkeit und Richtigkeit dieses Parameters, soll in der von mir verfassten Arbeit ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Eingangs erscheint es mir unerlässlich eine kurze allgemeine Einführung in das Thema Kindesunterhalt zu geben und Eckpunkte zum Kindesunterhalt in den wesentlichen Grundzügen darzustellen, sowie essentielle Begriffe zu definieren, bevor genauer auf die Regelbedarfsätze und deren Auswirkungen im Kindesunterhalt eingegangen werden kann.

In dieser Diplomarbeit wird neben den Regelbedarfsätzen auch genauer auf den Sonderbedarf sowie auf die Luxusgrenze im Kindesunterhalt eingegangen, da diese Themen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Durchschnittsbedarf stehen und sich in diesen Fallkonstellationen die praktische Bedeutung dieser Sätze widerspiegelt.

Auch Problemstellungen hinsichtlich der eigenen Einkünfte bzw. der Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes und deren unterhaltsrechtliche Auswirkung möchte ich in meiner Diplomarbeit behandeln.

Um den Lesefluss zu erhalten, wurde in dieser Diplomarbeit auf eine gendergerechte Sprache verzichtet, doch es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die personenbezogenen Ausführungen sowohl auf das männliche als auch auf das weibliche Geschlecht beziehen.

1. Unterhaltsbegriff

Der Unterhalt dient nach hM zur Befriedigung des gesamten Lebensaufwandes¹, also zur Deckung der (erlaubten) menschlichen Bedürfnisse.

Dazu gehören unbestritten Nahrung, Kleidung und Wohnung,² ferner alle mit der Wohnung³ verbundenen Aufwendungen (Heizung, Stromversorgung, Reinigung), ebenso Hygiene und medizinische Betreuung,⁴ bei Kindern und Jugendlichen noch Personenbetreuung,⁵ Erziehung und Ausbildung⁶ sowie schließlich die „sonstigen Bedürfnisse“ wie Religionsausübung, Kultur, Erholung, Sport, soziale Bedürfnisse und Freizeitgestaltung,⁷ Benützung von Verkehrs- und Kommunikationsmitteln (Bus, Bahn, Post, Telefon, Radio und Fernsehen, Internet, Computer), notwendige Prozess- und Anwaltskosten⁸, sowie ein Taschengeld zur individuellen Befriedigung höchstpersönlicher Bedürfnisse.⁹

Der Unterhalt dient jedoch nicht der Vermögensbildung, insb nicht Sparzwecken,¹⁰ jedenfalls nicht bei unbestimmter Verwendung oder längerfristigem Ansparsziel.¹¹ Davon zu trennen ist der Umstand, dass zumindest vorübergehend Teile des Unterhalts für größere Ausgaben (zB Schikurskosten, Sportausrüstung, Anschaffung von Computern) zurückgelegt werden müssen.¹²

¹ OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99.

² OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99.

³ OGH 18.12.2009, 2 Ob 67/09 f = EF 122.561.

⁴ OGH 10.10.1994, 10 Ob 526/94 = Jbl 1995, 324.

⁵ OGH 20.12.1990, 5 Ob 606/90 = EF 61.787.

⁶ LGZ Wien EF 99.206.

⁷ OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99.

⁸ OGH 24.11.1994, 2 Ob 595/94 = ÖA 1995, 126.

⁹ OGH 31.01.2002, 6 Ob 230/01v = ÖA 2002, 172.

¹⁰ OGH 30.11.1993, 8 Ob 1661/93.

¹¹ OGH 18.12.2009, 2 Ob 67/09f = EF 122.562.

¹² OGH 18.12.2009, 2 Ob 67/09f = EF 122.562.

2. Unterhaltspflicht der Eltern

§ 231 ABGB

(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.¹³

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.¹⁴

(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.¹⁵

(4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.¹⁶

¹³ JGS Nr 946/1811; BGBl I 15/2013.

¹⁴ JGS Nr 946/1811; BGBl I 15/2013.

¹⁵ JGS Nr 946/1811; BGBl I 15/2013.

¹⁶ JGS Nr 946/1811; BGBl I 15/2013.

2.1 Allgemeines

Der gesetzliche Unterhalt unterliegt für alle Kinder der gleichen Regelung; eheliche oder auch uneheliche Abstammung stellt keinen Unterschied dar.¹⁷

Eine Altersgrenze in Bezug auf die Gewährung von Unterhaltsansprüchen besteht nicht, da auch volljährige Kinder kraft Gesetzes unterhaltsberechtigter sein können.¹⁸

Damit ein Unterhaltsbedarf gegeben ist, darf keine Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes selbst bestehen.

Eine gesetzliche Deckungspflicht für einen angemessenen Unterhaltsbedarf betrifft im Grundsatz beide Elternteile im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit.

Somit sind die Parameter für eine konkrete Berechnung der geschuldeten Unterhaltshöhe, zum einen der angemessene Unterhaltsbedarf und zum anderen die Leistungsfähigkeit des verpflichteten Elternteils.¹⁹

Die Unterhaltungspflicht beginnt nach StRsp. unabhängig von der Kenntnis des unterhaltspflichtigen Elternteils mit der Geburt des Kindes.²⁰

Der Anspruch auf die Entrichtung des Geldunterhalts steht dem unterhaltsberechtigten Kind selbst zu, woraus zu schließen ist, dass der betreuende Elternteil diesen Geldunterhalt nicht im eigenen Namen geltend machen kann.²¹

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte, ist bei Einbringen eines derartigen Begehrens vor Gericht von Vater oder Mutter des Kindes, jedoch davon auszugehen, dass die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs im Namen des Kindes und als dessen Vertreter vorgenommen wird.²²

Jeweils am Monatsersten tritt gem § 1418 ABGB die Fälligkeit des Unterhaltsbeitrages ein, welcher dem Unterhaltsberechtigten auch jeden Monat zur Verfügung stehen muss.²³

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod des unterhaltsberechtigten Kindes.²⁴

Orientierungspunkt für unterhaltsrechtliche Entscheidungen bildet die fiktive „intakte“ Familie.²⁵ Das unterhaltsberechtigende Kind darf in Anlehnung an die fiktive „intakte“ Familie demnach durch Trennung oder Scheidung grundsätzlich nicht besser oder schlechter gestellt werden, als bei Fortdauer eines ehelichen Lebensverhältnisses seiner Eltern.²⁶

¹⁷ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 95.

¹⁸ OGH 21.10.2008, 1 Ob 159/08a.

¹⁹ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 96.

²⁰ OGH 15.01.2008, 10 Ob 73/07v = Zak 2008/188.

²¹ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen- Anmerkungen- Lösungsansätze³, Rz 27.

²² OGH 12.07.1995, 3 Ob 524/95.

²³ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen- Anmerkungen- Lösungsansätze³, Rz 37.

²⁴ OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99z = EF 88.913.

²⁵ OGH 21.10.2008, 1 Ob 88/ 08k.

²⁶ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen- Anmerkungen- Lösungsansätze³, 82 Rz 146.

2.2 Betreuung

2.2.1 Begriff

Der Begriff der Betreuung stellt auf die Obsorge ab, die ein Kind in einem wohlfunktionierenden und geordneten Haushalt erfahren soll.²⁷

Hierzu gehören insb Unterkunft²⁸, Beaufsichtigung, Erziehung, Körperpflege, Verpflegung (Nahrungszubereitung), Reinigung und Instandhaltung von Kleidung und Wäsche sowie Pflege im Krankheitsfall.²⁹

Der Unterhaltsbegriff des § 231 ABGB ist als ein Unterhaltsbegriff iW.S. zu verstehen, da neben dem eigentlichen Unterhalt auch die Betreuungsleistungen die für das Kind erbracht werden, sowie die Haushaltsführung umfasst sind.

Natürgemäß richtet sich die Art der Betreuung des Kindes nach seinem Alter.³⁰ Mit zunehmendem Alter eines Kindes bedarf es weniger der Beaufsichtigung und der körperlichen Pflege durch den betreuenden Elternteil; Elemente der Betreuung, wie auch die Erziehungsarbeit eines ist, rücken in den Hintergrund, während Naturalverpflegung und Gewährung der Unterkunft bzw. Instandhaltung der Kleidung an Bedeutung gewinnen.

2.2.2 Geldunterhalt und Betreuung

Gem. § 231 ABGB ist der Elternteil, der mit seinem Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet, während der Elternteil der die Betreuung des Kindes übernimmt, hierdurch seinen Beitrag erbringt.

Dem Gesetzeswortlaut ist somit zu entnehmen, dass die Kinderbetreuung, die im eigenen Haushalt vorgenommen wird, als voller Unterhaltsbeitrag gewertet und somit der Leistung von Geldunterhalt gleichgestellt wird.

Hinsichtlich der Gleichstellung von Betreuungsleistungen und Geldunterhalt ist es jedoch fraglich, ob ein tatsächliches Gleichgewicht zwischen diesen Leistungen unabhängig vom Alter des betroffenen Kindes herrscht.

Da bei erwachsenen Kindern eher davon auszugehen ist, dass der Geldbedarf höher und ein etwaiger Betreuungsbedarf geringer wird, kann m.E. nicht von einem gänzlichen Gleichgewicht dieser beiden Leistungen unabhängig vom Alter des Kindes ausgegangen werden.

²⁷ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen- Anmerkungen - Lösungsansätze³, Rz 40.

²⁸ Bei der Wohnkomponente hat der betreuende Elternteil die Unterkunft faktisch beizustellen, während der geldunterhaltspflichtige Elternteil die finanzielle Komponente für das Wohnen des Kindes zu leisten hat.

²⁹ Vgl. *Neuhauser* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ Praxiskommentar §231 ABGB, Rz 87.

³⁰ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen- Anmerkungen – Lösungsansätze³, Rz 41.

Der Betreuungsaufwand bei älteren Kindern ist zwar hinsichtlich der Unterstützung bei schulischen Aufgaben oder in psychischer Hinsicht, wie beispielsweise bei Problemen mit dem Freundeskreis oder Ähnlichem erhöht, jedoch bedarf ein älteres Kind zeitlich weniger Betreuung als ein Kleinkind oder ein Kind im Volksschulalter.³¹

Die Betreuung des Elternteils gilt auch dann als geleistet, wenn er die Betreuung teilweise bzw zu bestimmten Tageszeiten auf Dritte (Großeltern, Kindergarten, Internat) überträgt.³²

Ist ein Kind hingegen ganz im Haushalt Dritter untergebracht, wird keine Leistung eines Elternteils erbracht, wodurch dieser wiederum geldunterhaltspflichtig wird.³³

Wenn ein Kind keine Betreuungsleistung durch einen Elternteil benötigt (= sogenannte Eigenpflege), hat es gegenüber beiden Elternteilen einen Anspruch auf Geldunterhalt. Die Geldunterhaltspflicht ist dann nach deren Leistungsfähigkeiten auf die beiden Elternteile aufzuteilen.³⁴

2.2.3 Geldunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils

Der betreuende Elternteil, welcher den Haushalt führt, kann zur Erbringung von Geldunterhalt subsidiär herangezogen werden, wenn der jeweils andere Elternteil nicht im Stande ist, sämtliche Bedürfnisse seines Kindes voll zu decken, bzw um jene decken zu können, mehr leisten müsste, als es unter Bedachtnahme auf seine eigenen Lebensverhältnisse angemessen erscheint.³⁵

Der betreuende Elternteil ist idR zur Leistung eines ergänzenden Beitrags verpflichtet. Die erhöhte Leistungsfähigkeit des betreuenden Elternteiles darf nicht von vornherein zu einer Verminderung des vom anderen Elternteil zu leistenden Geldunterhaltes führen.³⁶

³¹ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen- Anmerkungen- Lösungsansätze³, Rz 42.

³² Vgl. *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ §231 ABGB Rz 40.

³³ Vgl. *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ §231 ABGB Rz 40.

³⁴ Vgl. *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ §231 ABGB Rz 40.

³⁵ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen- Anmerkungen- Lösungsansätze³, Rz 45.

³⁶ Vgl. *Frica-Ventura*, Unterhaltsrecht Zusammenfassung (2015), 5.

3. Bemessungsgrundlage

3.1 Einkommen

Als Bemessungsgrundlage für den Kindesunterhalt wird das, dem unterhaltspflichtigen Elternteil zur Verfügung stehende Einkommen herangezogen.³⁷

Unter dem Begriff „Einkommen“, ist die Summe aller tatsächlich erzielten Einnahmen des Unterhaltspflichtigen in Geld oder geldwerten Leistungen, über die jener auch frei verfügen kann, zu verstehen.³⁸

3.2 Anspannung

Der Anspannungsgrundsatz wird durch den Gesetzgeber in § 231 Abs 1 ABGB dadurch zum Ausdruck gebracht, dass darin angeordnet wird, dass die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten **nach ihren Kräften** beizutragen haben.³⁹

Demnach ist es die Pflicht des unterhaltspflichtigen Elternteils, im Interesse seines anspruchsberechtigten Kindes, seine persönlichen Fähigkeiten, insb seine Arbeitskraft bestmöglich einzusetzen.⁴⁰

Wird er diesem Grundsatz nicht gerecht, ist er so zu behandeln, als würde er Einkünfte beziehen, die er im Zuge einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen könnte.⁴¹

Ob es zu einer Anwendung des Anspannungsgrundsatzes kommt, unterliegt stets einer Einzelfallbeurteilung.⁴²

³⁷ Vgl. *Hinteregger*, Familienrecht⁵ (2011), 188.

³⁸ Vgl. *Neuhauser* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ Praxiskommentar §231 ABGB, Rz 181.

³⁹ OGH 02.05.1990, 1 Ob 599/90 = EF 62.022.

⁴⁰ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, 162 Rz 310.

⁴¹ OGH 30.09.2013, 6 Ob 164/13f iFamZ 2014/4 = EFSlg 138.095 = EFSlg 138.144.

⁴² Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, 162 Rz 312.

4. Unterhaltshöhe

4.1 Beurteilungskriterien

Die Unterhaltsansprüche eines Kindes, hängen zum einen vom Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes und zum anderen von der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils ab.⁴³

Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe ist demzufolge nicht auf den theoretischen Bedarf einer Personengruppe, sondern auf den individuellen Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes abzustellen.

Die Festsetzung des konkret zu leistenden Unterhalts stellt eine Ermessensentscheidung dar, bei welcher immer Bezug auf den Einzelfall zu nehmen ist.⁴⁴

Aus § 231 ABGB ergibt sich keine Vorgabe für die Anwendung eines bestimmten Systems, woraus wiederum von Gesetzes wegen von keinem konkreten Berechnungssystem für den Kindesunterhalt ausgegangen werden kann.⁴⁵

Der Oberste Gerichtshof lehnt es grundsätzlich ab, Regeln der Unterhaltsbemessung zu einem System zu verdichten, dass als Ergebnis eine Art Mustertabelle für jeden möglichen Anspruchsfall auf Unterhaltsleistung, zur Verfügung stehen würde.⁴⁶

Demgemäß kann der OGH nur aussprechen, auf welche konkreten Umstände es ankommt und in weiterer Folge auch keine Prozentsätze festlegen, wobei diese jedoch in der Praxis regelmäßig gebilligt werden.⁴⁷

⁴³ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 5.

⁴⁴ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 535.

⁴⁵ OGH 23.01.1997, 2 Ob 567/95 = EF 83.123.

⁴⁶ OGH 09.02.1995, 2 Ob 512/95.

⁴⁷ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 537.

4.2 Regelbedarfsätze

4.2.1 Definition Regelbedarf

Unter dem Begriff Regelbedarf (=Durchschnittsbedarf) wird jener Bedarf verstanden, welchen jedes Kind einer bestimmten Altersgruppe in Österreich ohne Bedachtnahme bzw. Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Eltern an Wohnung, Nahrung, Kleidung und zur Bestreitung weiterer Bedürfnisse, wie jene sportlicher oder kultureller Aktivitäten sowie auch Urlaube und sonstige Freizeitaktivitäten hat.⁴⁸

Eine Grundlage für die Berechnung des finanziellen Regelbedarfs, bildet die Verbrauchsausgabenstatistik (Statistische Nachrichten 1970,360; Durchschnitt der Verbrauchsausgaben für ein unversorgtes Kind in Arbeitnehmerhaushalten), welche jedoch (durch Valorisierung nach dem VPI) an gegenwärtige Verhältnisse angepasst werden muss.⁴⁹ Die in der Praxis verwendeten Regelbedarfsätze, welche bestimmte Altersgruppen erfassen, finden ihre Grundlage in der Kinderkostenanalyse des Statistischen Zentralamtes nach einer Konsumerhebung 1964, welche entsprechend dem Verbraucherpreisindex aufgewertet wird.⁵⁰ Es wird damit eine Anpassung der Regelbedarfsätze vorgenommen, bei welcher die inflationsbedingte Bedürfniserhöhung eines Kindes Berücksichtigung findet.⁵¹

Regelbedarf

nach Danninger (in ÖA 1972, 17), berechnet vom LGZ Wien

52

		2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
00-03 Jahre	€	186,00	190,00	194,00	197,00	199,00	200,00
03-06 Jahre	€	238,00	243,00	249,00	253,00	255,00	257,00
06-10 Jahre	€	306,00	313,00	320,00	326,00	329,00	331,00
10-15 Jahre	€	351,00	358,00	366,00	372,00	376,00	378,00
15-19 Jahre	€	412,00	421,00	431,00	439,00	443,00	446,00
19-28 Jahre	€	517,00	528,00	540,00	550,00	555,00	558,00

gültig jeweils vom 1.7. bis 30.6.

Abbildung 1: Regelbedarf nach Danninger

⁴⁸ OGH 21.05.1990, 1 Ob 585/90 = EF 61.831.

⁴⁹ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungen³, Rz 572.

⁵⁰ OGH 12.11.1997, 4 Ob 333/97 t = EF 83.131.

⁵¹ OGH 24.02.2000, 6 Ob 154/99m.

⁵² www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php (Stand 19.01.2017)

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein erhöhter Unterhaltsbedarf nicht allein durch das Erreichen der Volljährigkeit indiziert wird⁵³, auch wenn nach den Regelbedarfsätzen ein Unterhaltssprung erst bei 19 Jahren vorgesehen ist und der tatsächliche Eintritt der Volljährigkeit nach dem KindRÄG 2001 schon im Alter von 18 Jahren vorliegt.⁵⁴

Ebenso ist es ohne Bedeutung, dass die jährlich veröffentlichten Regelbedarfsätze (siehe Abbildung 1) nur Kinder bis zu einem Alter von 28 Jahren erfassen, da die in den Tabellen veröffentlichten Werte als reine Orientierungshilfe dienen sollen und ihnen kein normativer Charakter zuzuschreiben ist.⁵⁵

Da den Regelbedarfsätzen, wie bereits erwähnt, grundsätzlich nur die Rolle als Kontroll- bzw. Orientierungsgröße zukommt, würde ein bloßer Zuspruch jener Sätze, ohne die Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Eltern, nicht dem Gesetz entsprechen.⁵⁶

Auf die konkreten Lebensverhältnisse, welche sich aus den Einzelfällen ergeben, wird beim Regelbedarf nicht abgestellt, wodurch es zu einer nicht verhältnismäßigen Bedarfsbemessung kommt.⁵⁷

Obwohl es bei einer Bedarfsermittlung nur selten zu einer Unterschreitung des Regelbedarfs kommt, kann dieser dennoch nicht als Mindestbedarf qualifiziert werden.⁵⁸

In praktischer Hinsicht kommen den Regelbedarfsätzen einerseits Bedeutung in Bezug auf die richterliche Prüfungs- und Begründungsintensität zu, da das Gericht dazu angehalten ist, ein Unterhaltsbegehren umso genauer zu prüfen und auch eingehender zu begründen, je weiter sich die im Einzelfall vorliegende Unterhaltshöhe vom entsprechenden Regelbedarfsatz unterscheidet.

Andererseits dienen die Regelbedarfsätze auch als Vergleichsbasis für das zuständige Gericht, für den zuerkannten Unterhaltsbetrag, da durch eine Kontrolle mit diesen Sätzen ein angemessenes Verhältnis zwischen der konkreten Unterhaltshöhe und dem Durchschnittsbedarf gewahrt werden soll.⁵⁹

Es kann daher zusammenfassend festgehalten werden, dass die Rsp den Regelbedarfsätzen als eine Kontrollgröße durchaus eine maßgebliche Bedeutung zukommen lässt.

⁵³ OGH 15.10.2003, 7 Ob 212/02f.

⁵⁴ Zum Zeitpunkt der Entstehung der Regelbedarfsätze war die Volljährigkeit erst im Alter von 19 Jahren erreicht.

⁵⁵ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 573.

⁵⁶ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 96.

⁵⁷ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 109.

⁵⁸ OGH 28.06.1990, 8 Ob 615/90.

⁵⁹ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 110.

Umso wesentlicher erscheint es, auch eingehender zu behandeln, ob es sich bei den in der Praxis verwendeten Regelbedarfsätzen um einen repräsentativen Durchschnittswert handelt, weil eben nur dann von einem geeigneten Parameter die Rede sein kann.

4.2.2 Die praktische Bedeutung der Regelbedarfsätze

Wie bereits im vorangehenden Kapitel erläutert, kommt den Regelbedarfsätzen in der Praxis im Grunde genommen lediglich Bedeutung als Kontroll- oder Orientierungsgröße zu. Eine Unterhaltsbemessung, welche sich ausschließlich am Regelbedarf orientiert und ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse der Eltern im Einzelfall erfolgt, wird demzufolge einheitlich abgelehnt.

Vielmehr wird es als sachgerechter empfunden, nicht den Regelbedarf als Grundlage heranzuziehen, sondern einen notwendigen „Restbedarf“, welcher neben der Betreuungsleistung durch den haushaltsführenden Elternteil besteht, nach Prozentsätzen von der Unterhaltsbemessungsgrundlage des unterhaltspflichtigen Elternteils zu ermitteln.⁶⁰ Die Heranziehung der sogenannten Prozentwertmethode, erweist sich insofern als sachgerechter, da mit dieser Methode die konkrete „Angemessenheit“ des Unterhaltsbedarfs nach den Lebensverhältnissen der Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes, wie es § 231 Abs 1 ABGB verlangt, stärkere Berücksichtigung findet und gleichermaßen auf die jeweilige Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen Rücksicht bzw. Bedacht nimmt und somit den beiden maßgeblichen Unterhaltsbemessungsfaktoren in gleicher Weise gerecht wird.⁶¹ Die pauschalierenden Unterhaltssätze werden für Durchschnittsverhältnisse von der stRsp. ebenso wie die Regelbedarfsätze in Altersstufen gegliedert und betragen für ein Kind⁶²:

Von 0 bis zu 6 Jahren: 16%

Von 6 bis zu 10 Jahren: 18%

Von 10 bis zu 15 Jahren: 20%

Von über 15 Jahren: 22%

Treffen den Unterhaltsschuldner konkurrierende Unterhaltspflichten für weitere Kinder, so führen nach ständiger Judikatur, weitere Sorgepflichten für ein Kind unter 10 Jahren zu einer Minderung des Prozentsatzes um 1%, solche für ein Kind über 10 Jahren zu einer Minderung von 2% und jene für einen unterhaltsberechtigten (Ex-)Partner zu einer Minderung von 0-3%.⁶³

Bei atypischen Einkommensverhältnissen ist, das unter Anwendung der Prozentwertmethode gewonnene Pauschalierungsergebnis, zu korrigieren.⁶⁴ (beispielsweise bei der sogenannten „Luxusgrenze“ bzw. „Unterhaltsstopp“)

⁶⁰ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 110.

⁶¹ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 110.

⁶² Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 123.

⁶³ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 123.

⁶⁴ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 541.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zumindest bei Durchschnittsfällen von der Prozentkomponente eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit geboten wird, wodurch in dieser Methode auch das Hauptgewicht bei der Unterhaltsbemessung verankert liegt.⁶⁵

Den Regelbedarfsätzen, welchen für die Unterhaltsbemessung eine eher geringe Bedeutung zukommt, wird abseits ihrer Funktion als Kontroll- oder Orientierungsgröße in der Judikatur jedoch in gewissen Fallkonstellationen eine nicht unerhebliche Relevanz zugesprochen.

Diese besondere praktische Bedeutung der Regelbedarfsätze, ist vor allem in Bezug auf den Sonderbedarf, die Luxusgrenze, bei der Anrechnung von eigenen Einkünften sowie bei der Selbsterhaltungsfähigkeit, zu beachten und wird in den folgenden Kapiteln Behandlung finden.

⁶⁵ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, *Unterhaltsrecht*⁷, 110.

4.2.3 Der Sonderbedarf

Ein Kind kann in gewissen Einzelfällen über den Allgemeinbedarf hinaus einen Sonderbedarf („Individualbedarf“) haben und diesen aus gerechtfertigten Gründen heraus auch geltend machen.

Unter dem Begriff „Sonderbedarf“ ist jener Bedarf zu verstehen, der dem Unterhaltsberechtigten infolge Berücksichtigung der bei der Ermittlung des Regelbedarfs bewusst außer Acht gelassenen Umstände erwächst.⁶⁶

Hierbei handelt es sich um einen sogenannten Mehrbedarf eines Kindes, welcher über den Regelbedarf eines gleichaltrigen Kindes ohne Berücksichtigung der Lebensverhältnisse dessen Eltern im Einzelfall hinausgeht, also um Kosten, welche für den Großteil der unterhaltsberechtigten Kinder nicht mit beträchtlicher Regelmäßigkeit anfällt.⁶⁷

Genau dies stellt eine Art Abgrenzung zum Regelbedarf dar, welcher in seiner Definition die bedarfsorientierte Deckung der gesamten Lebensbedürfnisse, eines in Österreich lebenden Kindes einer bestimmten Altersgruppe, wie eben Nahrung, Kleidung, Wohnung, Ausbildung, Urlaub, medizinische Versorgung, oder auch Freizeitgestaltung in kultureller sowie sportlicher Hinsicht oder auch Taschengeld ohne Berücksichtigung auf die Lebensverhältnisse der Eltern, beinhalten soll.⁶⁸

Der Sonderbedarf soll hingegen die Kosten umfassen, welche nicht in diesem allgemeinen Bedarf einer Vielzahl der in Österreich lebenden Kinder enthalten sind, sondern Kosten die einen Mehrbedarf darstellen und nicht für den überwiegenden Teil der in Österreich lebenden unterhaltsberechtigten Kinder anfallen.

Es handelt sich beim Sonderbedarf um eine dringliche und außergewöhnliche Ausgabe handeln, welche in unregelmäßiger Höhe entsteht.⁶⁹

Unter den Begriff Sonderbedarf fallen inhaltlich insbesondere Aufwendungen die den Gesundheitsbereich und die Persönlichkeitsentwicklung (Erziehung, Ausbildung, Talentförderung etc.) betreffen.⁷⁰

Sonderbedarf liegt regelmäßig nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung etwa auch bei Zahnregulierungen und krankheitsbedingten Mehraufwendungen vor, soweit diese nicht ohnehin durch dementsprechende Versicherungen gedeckt sind.⁷¹

⁶⁶ *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 596.

⁶⁷ OGH 25.08.2013, 10 Ob 20/13 h.

⁶⁸ OGH 21.05.1990, 1 Ob 585/90; OGH 29.08.2013, 8 Ob 82/13m = iFamZ 2013/206.

⁶⁹ Vgl. *Deixler-Hübner*, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft⁹, Rz 174.

⁷⁰ Vgl. *Neuhauser* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ Praxiskommentar §231 ABGB Rz 128.

⁷¹ Vgl. *Griehser/Hörmann*, Praxisprobleme des Sonderbedarfs im Unterhaltsrecht, iFamZ 2012, 167.

In Anbetracht des Umstandes, dass heutzutage fast jedes Kind eine Zahnregulierung benötigt, könnte man über die Qualifizierung als Sonderbedarf diskutieren und in Erwägung ziehen ob jene Kosten nicht bereits Regelbedarf darstellen.⁷²

Ebenso erkannte die Rsp mehrmals Aufwendungen für die Anschaffung eines Computers als Sonderbedarf an, sofern durch den Computer die Schulausbildung des unterhaltsberechtigten Kindes gefördert wird; wobei eine teilweise außerschulische Verwendung des Gerätes diesen Umstand nicht zu ändern vermag.⁷³

Etwa bei den Kosten für Skischulkurse zeigt sich, dass es oftmals nicht eindeutig ist, ob ein bestimmter Bedarf als Sonderbedarf zu qualifizieren ist oder nicht.⁷⁴ Schulschikurse wurden regelmäßig als Sonderbedarf angesehen, bis der OGH in seiner Entscheidung vom 11.06.1996, 7 Ob 2123/96y eine Qualifikation als Sonderbedarf bei einem Schulschikurs mit der Begründung verneinte, dass Schulschikurse nicht von den „Momenten der Außergewöhnlichkeit und der Individualität“ geprägt sind und die daraus entstehenden Kosten vielmehr für die Mehrzahl der unterhaltsberechtigten Kinder anfallen.⁷⁵

Angesichts dieser Argumentation kann berechtigt in Frage gestellt werden, ob und inwiefern ein Computer für einen Schüler der Oberstufe nun tatsächlich einen Sonderbedarf darstellt, da in der heutigen Zeit fast jeder Schüler bereits selbst über einen Computer verfügt.

Meines Erachtens stellt ein Computer für Kinder zwischen 15-19 Jahren keinen Sonderbedarf mehr dar, da die Kosten für die Anschaffung eines solchen, heutzutage bereits für die Mehrzahl der unterhaltberechtigten Kinder anfallen und daher die für den Sonderbedarf ausschlaggebenden Momente der Individualität und der Außergewöhnlichkeit fehlen. Heutzutage wird es vielmehr als selbstverständlich angesehen, dass beispielsweise Präsentationen von Schülern der Oberstufe durch Internetrecherchen und mit gewissen PC-Programmen erarbeitet werden.

Da der PC zum alltäglichen Schulgebrauch in Oberstufenklassen zählt und die Kosten für die Anschaffung eines solchen, für einen großen Teil der unterhaltsberechtigten Kinder mit einer Regelmäßigkeit anfällt, kann man dies meines Erachtens durchaus als Sonderbedarf qualifizieren.

⁷² Vgl. *Griehser/Hörmann*, Praxisprobleme des Sonderbedarfs im Unterhaltsrecht, iFamZ 2012, 168.

⁷³ Vgl. *Griehser/Hörmann*, Praxisprobleme des Sonderbedarfs im Unterhaltsrecht, iFamZ 2012, 167.

⁷⁴ Vgl. *Griehser/Hörmann*, Praxisprobleme des Sonderbedarfs im Unterhaltsrecht, iFamZ 2012, 168.

⁷⁵ Vgl. *Griehser/Hörmann*, Praxisprobleme des Sonderbedarfs im Unterhaltsrecht, iFamZ 2012, 168.

Ob ein Aufwand als Sonderbedarf zu beurteilen ist, ist grundsätzlich von der Frage zu unterscheiden, ob für einen festgestellten Sonderbedarf auch eine Deckungspflicht durch den unterhaltspflichtigen Elternteil besteht.⁷⁶

Wenn Aufwendungen als Sonderbedarf beurteilt werden, ist jener nur bei Vorliegen eines Deckungsmangels zuzusprechen, welcher einer besonders strengen Prüfung durch das Gericht zu unterziehen ist.⁷⁷

Der Sonderbedarf darf weder aus einem konkret bemessenen Unterhalt bestritten werden können⁷⁸, noch darf jener durch Sozialleistungen von dritter Seite (z.B. Krankenkassenleistungen, Waisenrente, Pflegegeld, Privatversicherungsleistungen) gedeckt sein.⁷⁹

Von der Rsp wird dann ein Deckungsmangel angenommen, soweit der Sonderbedarf nicht aus der Differenz zwischen einem bereits laufenden, den Allgemeinbedarf deckenden Unterhalt und dem Regelbedarf bestritten werden kann.⁸⁰

Dies soll ein Beispiel illustrieren:

Für Minderjährige im Alter zwischen 15 und 19 Jahren beträgt der Durchschnittsbedarf seit dem 01.07.2016 446 Euro monatlich. Der Minderjährige P. erhielt bis September 2016 von seinem Vater eine monatliche Unterhaltsleistung von 564 Euro, welche seit Oktober 2016 auf 594 Euro monatlich erhöht wurde.

Die Mutter des Minderjährigen hat für ihren Sohn einen Computer zu einem Preis von 720 Euro angeschafft, welchen der Sohn für die schulische Ausbildung benötigt.

Die Mutter verlangt somit vom unterhaltspflichtigen Vater namens des Kindes die Zuerkennung von Sonderbedarf.

Da die durchschnittliche Nutzungsdauer des Computers ca. 3 Jahre beträgt würde der Sonderbedarf monatlich 20 Euro (720:36) betragen.

Der Betrag kann jedoch aus der über den Regelbedarf hinausgehenden Unterhaltsleistung durch den Vater des Minderjährigen gedeckt bzw. bestritten werden wodurch iSd Rsp in casu kein Deckungsmangel vorliegt und dem Kind somit keine zusätzliche Geldleistung zusteht.⁸¹

⁷⁶ OGH 25.01.2012, 2Ob 82/12s.

⁷⁷ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 603.

⁷⁸ OGH 06.09.2005, 10 Ob 61/05a.

⁷⁹ OGH 05.06.2012, 10 Ob 17/12s = Zak 2012/548.

⁸⁰ *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 113.

⁸¹ Vgl. *Griehser/Hörmann*, Praxisprobleme des Sonderbedarfs im Unterhaltsrecht, iFamZ 2012, 169.

Liegt eine bereits laufende Unterhaltsleistung des unterhaltspflichtigen Elternteils erheblich über den aktuellen Regelbedarfsätzen, so kann der unterhaltspflichtige Elternteil folglich nur zur darüber hinausgehenden Deckung eines Sonderbedarfs verpflichtet werden, wenn das Kind außerstande ist den Sonderbedarf aus den bereits geleisteten Unterhaltszahlungen zu bestreiten, weil beispielsweise die Sonderbedarfskosten höher sind als die Differenz zwischen dem Regelbedarfsatz und dem geleisteten Unterhalt oder weil dieser aufkommende Überhang schon durch anderen Sonderbedarf aufgezehrt ist.⁸²

Bei einer teureren Anschaffung, wie es beispielsweise ein Computer oder eine Zahnregulierung ist, wird der Sonderbedarf bei der Prüfung des Deckungsmangels auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt und nicht auf einmal berücksichtigt (Siehe Beispiel).⁸³

Da dem Sonderbedarf Ausnahmecharakter zuzuschreiben ist, besteht eine Beweis- und Behauptungspflicht für die, den Sonderbedarf rechtfertigenden Umstände, für den Unterhaltsberechtigten.

Diese Behauptungs- und Beweispflicht gilt nicht nur für die Begründung des Sonderbedarfs an sich, sondern auch für dessen fehlende Deckung in der bisher geleisteten Unterhaltshöhe.⁸⁴

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Regelbedarf eine durchaus wesentliche Bedeutung bei der Bemessung und Deckung von Sonderbedarf zukommt.

Den Sonderbedarf bilden schließlich jene Kosten, die entstehen wenn einem unterhaltsberechtigten Kind ein Mehrbedarf, der über den sogenannten „allgemeinen Durchschnittsbedarf“ hinausgeht, erwächst.

Wie bereits erläutert, ist der Sonderbedarf nur in Fällen zu decken, in denen die Aufwendungen höher sind, als die jeweilige Differenz zwischen dem Regelbedarfsatz und dem bereits zuerkannten Unterhalt.

⁸² OGH 30.09.2002, 1 Ob 143/02i.

⁸³ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 113.

⁸⁴ Vgl. *Neuhauser* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ Praxiskommentar § 231 ABGB Rz 132.

4.2.4 Die Luxusgrenze

Die Prozentkomponente kann, wie bereits erwähnt, nicht immer den endgültigen Kindesbedarf des konkreten Falls fixieren, sondern könnte auch über diesen hinausgehen.⁸⁵ Vielmehr ist jene in Durchschnittsfällen als Basis für die Ermittlung des angemessenen Kindesbedarfs geeignet, weil sie die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils mitberücksichtigt.

Für atypische Fälle, wie dem überdurchschnittlichen Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils, ist die aus der Prozentkomponente abgeleitete Pauschalierung jedoch stets nach den konkreten Sachverhaltsumständen entsprechend zu korrigieren und anzupassen.⁸⁶

Im Falle von überdurchschnittlichen Einkommen gilt es zu berücksichtigen, dass dies nicht dazu führen soll, das unterhaltsberechtigten Kind über die, durch das Gesetz in § 231 ABGB verankerte, Angemessenheitsgrenze hinaus zu alimentieren.⁸⁷

Demzufolge ist die Prozentkomponente bei einem überdurchschnittlichen Einkommen, welches durch den unterhaltspflichtigen Elternteil erzielt wird nicht voll auszuschöpfen.⁸⁸

Dem unterhaltsberechtigten Kind soll schlussendlich ein Unterhaltsbetrag zugesprochen werden, der für dessen jeweilige Lebensbedürfnisse erforderlich ist und sich an den Lebensverhältnissen des unterhaltspflichtigen Elternteils orientiert.⁸⁹

Durch eine nicht vollkommene Ausschöpfung der Prozentkomponente soll eine Überalimentierung vermieden werden, von welcher dann gesprochen werden kann, wenn einem unterhaltsberechtigten Kind finanzielle Mittel in einer derartigen Höhe zugesprochen würden, die aus pädagogischen Gründen nicht mehr vertretbar wäre und sich somit negativ auf eine Entwicklung des Kindes auswirken würde.⁹⁰

Die Unterhaltsleistung sollte nicht den Zweck erfüllen, Luxusbedürfnisse des unterhaltsberechtigten Kindes zu befriedigen und ebenso wenig sollen verschwenderische und vom vernünftigen Bedarf stark abweichende Überalimentierungen zugesprochen werden.⁹¹

Es ist allerdings umstritten, wie eine Grenze, die eine schädliche Überalimentierung vermeiden sollte, zu fixieren ist.

⁸⁵ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 110.

⁸⁶ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 110.

⁸⁷ Vgl. *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ §231 ABGB, Rz 24.

⁸⁸ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 110.

⁸⁹ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 559.

⁹⁰ OGH 11.02.2002, 7 Ob 193/02m.

⁹¹ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 560.

Durch eine Vielzahl von OGH-Entscheidungen, wird eine starre Begrenzung in Gestalt eines allgemeinen Unterhaltsstopps zwar grundsätzlich abgelehnt und eine individuelle Bewertung der Angemessenheitsgrenze offen gehalten, bei der jeweils das zuständige Gericht zu beurteilen hat, ab welcher Höhe des Unterhalts eine pädagogisch gesehen schädliche Überalimentierung einsetzen würde.⁹²

Vereinzelt wurde judiziert, dass mit den in § 231 ABGB (im Zeitpunkt der herangezogenen Entscheidung § 140 ABGB) normierten Bemessungskriterien betragliche oder in einem Vielfachen des Regelbedarfs bemessene Obergrenzen für die Festsetzung des Unterhalts nicht vereinbar wären, wonach demzufolge grundsätzlich kein allgemeiner Unterhaltsstopp beim 2,5-fachen oder sonstigen Vielfachen der Regelbedarfsätze gestattet ist.⁹³

Vielmehr ist es jedoch als nunmehr ständige Rechtsprechung und gängige Praxis anzusehen, einen Unterhaltsstopp im Bereich des 2-fachen (bei Kindern unter 10 Jahren) bis 2,5-fachen (bei älteren Kindern) des altersentsprechenden Regelbedarfsatzes anzunehmen und somit diese Obergrenze, welche zur Verhinderung einer schädlichen Überalimentierung dienen soll, als „Richtwert“ anzusehen, wobei die konkrete Beurteilung, wo eine Grenze der Alimentierung zu ziehen ist, nach wie vor nur im Einzelfall vorgenommen werden kann.⁹⁴

Regelbedarfsätze 01.07.2016 bis 30.06.2017

Bei einem Alter	Regelbedarfssatz	Luxusgrenze von	Luxusgrenze bis
von 0 bis 3 Jahren	€ 200,00	€ 400,00	€ 500,00
bis 6 Jahren	€ 257,00	€ 514,00	€ 642,50
bis 10 Jahren	€ 331,00	€ 662,00	€ 827,50
bis 15 Jahren	€ 378,00	€ 756,00	€ 945,00
bis 19 Jahren	€ 446,00	€ 892,00	€ 1.115,00
bis 28 Jahren	€ 558,00	€ 1.116,00	€ 1.395,00

diese Beträge verstehen sich jeweils vor Anrechnung der anteiligen Familienbeihilfe

↳ vom Senat 43 des LG für ZRS Wien veröffentlicht

95

Abbildung 2: Richtwerte für den Unterhaltsstopp im Vergleich mit den aktuellen Regelbedarfsätzen

⁹² OGH 29.08.2013, 8 Ob 82/13m = Zak 2013/689 ; OGH 01.09.2010 6Ob 127/10k = Zak 2011/11.

⁹³ OGH 21.03.1991, 6 Ob 533/91.

⁹⁴ OGH 19.02.2009, 6 Ob 15/09p.

⁹⁵ <http://www.mediengesetz.at/index.php?id=1613> (Stand 19.01.2017)

4.2.5 Eigene Einkünfte des Kindes und die Selbsterhaltungsfähigkeit

ISd § 231 Abs 3 ABGB werden unter den Oberbegriff „Eigene Einkünfte“ all jene vermögenswerten und anspruchsgemäßen Zuwendungen subsumiert, welche ein Kind, das nicht selbsterhaltungsfähig ist, erhält.⁹⁶

Insbesondere zählt zu den eigenen Einkünften des Kindes das Arbeitseinkommen,⁹⁷ welches auch die Ausbildungsremunerationen wie z.B. Trinkgeld⁹⁸ oder auch

Lehrlingsentschädigungen⁹⁹ umfasst, sowie alle sonstigen Nebeneinkünfte (ausgenommen geringfügige Einkünfte wie beispielsweise aus kurzen Ferienjobs, welche im Allgemeinen nicht als Eigeneinkommen des Kindes zu berücksichtigen sind (RIS-Justiz RS0117200)).¹⁰⁰

Beträge dieser Art werden in einer intakten Familie regelmäßig dem Kind überlassen.¹⁰¹

Ein berufsbedingter Mehraufwand (für die Berufsausbildung und Berufsausübung), ist stets vom Arbeitseinkommen abzuziehen. Unter diese Kosten fallen beispielsweise Berufsschulkosten, Kosten für die Unterbringung außerhalb des Elternhauses sowie auch Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle.¹⁰²

Ebenso zählen privat- oder öffentlich- rechtliche Sozialleistungen zum anrechenbaren Einkommen eines Kindes.¹⁰³ Zu diesen Sozialleistungen, welche ebenso angerechnet werden, zählen beispielsweise Waisenpensionen¹⁰⁴ sowie Privatversicherungsrenten mit einem gewissen Versorgungscharakter.¹⁰⁵

Zum nicht anrechenbaren Eigeneinkommen eines Kindes, zählen Einkünfte wie Sozialleistungen, deren Zweck die Deckung eines gewissen Sonderbedarfs darstellt oder nur mittels Vorschuss gewährt wird, sowie Einkünfte deren Anrechnung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.¹⁰⁶

Zu diesen nicht anrechenbaren Einkünften zählen beispielsweise Studienförderungen, wie die Studienbeihilfe und sonstige Arten von Stipendien, welche nicht zum Zweck der Entlastung des jeweiligen Unterhaltspflichtigen geleistet werden.¹⁰⁷

Ebenso gilt das Kinderbetreuungsgeld gem. §42 KBGG nicht als eigenes Einkommen des Kindes und mindert ebenso wenig den jeweiligen Unterhaltsanspruch.¹⁰⁸

⁹⁶ OGH 10.04.1990, 5 Ob 567/90 = JBI 1991, 41.

⁹⁷ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 147.

⁹⁸ OGH 11.07.1990, 1 Ob 594/90 = ÖA 1991, 78.

⁹⁹ OGH 28.09.2006, 4 Ob 53/06g = Zak 2006/736.

¹⁰⁰ OGH 26.09.2012, 7 Ob 139/12k.

¹⁰¹ OGH 26.09.2012, 7 Ob 139/12k.

¹⁰² OGH 15.10.1996, 4 Ob 2291/96g.

¹⁰³ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 147.

¹⁰⁴ OGH 20.06.1991, 5 Ob 606/90 = EF 61.945.

¹⁰⁵ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 147.

¹⁰⁶ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 148.

¹⁰⁷ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 148.

¹⁰⁸ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 148.

Gem. §12 FLAG gilt auch die Familienbeihilfe nicht als Eigeneinkommen, jedoch kann diese unter gewissen Umständen auf den Unterhalt anzurechnen sein.¹⁰⁹

Die herrschende Meinung geht davon aus, dass nicht der Unterhaltsanspruch direkt durch die Einkünfte des Kindes gemindert wird, sondern vielmehr vorerst nur dessen Bedarf.¹¹⁰

Diese Verringerung der Unterhaltungspflicht, muss beiden unterhaltspflichtigen Elternteilen, abhängig von der Art ihrer konkreten Leistungen zu gleichen Teilen zu Gute kommen.¹¹¹

Diese Teilanrechnungen des Eigeneinkommens des Kindes auf den Geldunterhaltsanspruch gegen dessen Eltern, werden in der nun vorherrschenden Praxis bei Gericht in zwei Fallgruppen geteilt, bei welchen der Regelbedarf wieder eine wesentliche Bedeutung übernimmt: Zum einen sind das **einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse** und zum anderen **überdurchschnittliche Lebensverhältnisse**.¹¹²

- **Einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse**

Von dieser Gruppe der „einfachen bis durchschnittlichen Lebensverhältnisse“, spricht man dann, wenn der vom unterhaltspflichtigen Elternteil geschuldete und nach der Prozentwertmethode bemessene Unterhalt, den der Altersgruppe entsprechenden und gegenwärtigen Regelbedarf unterschreitet bzw diesen erreicht.¹¹³

Folgende Formel gilt nach der herrschenden Rsp als Orientierungshilfe zur Berechnung des verbleibenden Geldunterhaltsanspruchs, welche jedoch den gegebenen Umständen im Einzelfall der Anpassung und Korrektur bedarf:¹¹⁴

Restgeldunterhalt

$$(\text{Ausgleichszulagenrichtsatz} - \text{Eigeneinkommen}) \times \left(\frac{\text{Regelbedarf}}{\text{Ausgleichszulagenrichtsatz}} \right)$$

115

Abbildung 3: Restgeldunterhalt bei einfachen Lebensverhältnissen

¹⁰⁹ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 148.

¹¹⁰ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 149.

¹¹¹ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht-Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 706.

¹¹² Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 150.

¹¹³ OGH 28.09.2006, 4 Ob 53/06g = Zak 2006/736.

¹¹⁴ OGH 28.09.2006, 4 Ob 53/06g = Zak 2006/736.

¹¹⁵ http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_fachinfo_kindesunterhalt.pdf (Stand 19.01.2017)

*Der Ausgleichszulagenrichtsatz¹¹⁶ für allein stehende Personen gem. § 293 Abs 1 lit a bb und lit b ASVG wird von der Rechtsprechung als Orientierungswert für den durchschnittlichen Gesamtbedarf bei einfachen bzw. durchschnittlichen Lebensverhältnissen verwendet.¹¹⁷(Ausgleichszulagenrichtsatz = staatliche Mindestpension)

¹¹⁶ Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen 2017 monatlich 889,84 Euro für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt auch für Witwen/Witwer) und für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben 1.334,17 Euro. (vgl. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270224.html>)

¹¹⁷ OGH 13.06.1990, 3 Ob 547/90.

- **Überdurchschnittliche Lebensverhältnisse**

Wenn der Allgemeinbedarf, welcher nach der Prozentwertmethode zu berechnen ist, über dem Regelbedarf liegt, wird von der zweiten Fallgruppe, den sogenannten „überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen“ gesprochen.¹¹⁸

Für diese Fallgruppe ergibt sich folgende Formel*:

Restgeldunterhalt

$$\text{Geldunterhalt} - \left(\frac{\text{Eigeneinkommen} \times \text{Geldunterhalt}}{[\text{Geldunterhalt} + \text{Ausgleichszulagenrichtsatz} - \text{Regelbedarf}]} \right)$$

119

Abbildung 4: Restgeldunterhalt bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen

*Dabei ist unter Geldunterhalt der Betrag zu verstehen, welcher dem Kind nach der Prozentwertmethode und unter Bedachtnahme auf den Unterhaltsstopp ohne Eigeneinkommen zustünde.¹²⁰

Während es bei diesen 2 angeführten Fallgruppen, durch das vom Kind erzielte Eigeneinkommen zu einer Bedarfsminderung kommt, welche den Anspruch auf Unterhalt verringert, fällt die Unterhaltungspflicht bei Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit zur Gänze weg.¹²¹

Von einer Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit spricht man dann, wenn das Kind unabhängig von seinem Alter und außerhalb des elterlichen Haushalts die erforderlichen Mittel zur Deckung des Unterhalts selbst erwirbt, aus etwaigen Vermögenserträgen besitzt oder dazu aufgrund einer zumutbaren Beschäftigung imstande ist.¹²²

Da der Begriff Selbsterhaltungsfähigkeit, schließlich die eigene Fähigkeit des Kindes zu einer angemessenen Deckung seiner Bedürfnisse meint, tritt jene grundsätzlich mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung ein,¹²³ wie beispielsweise mit einem Hochschulabschluss, Lehrabschluss oder Ähnlichem. Wenn das Kind nun seine jeweilige Berufsausbildung abgeschlossen hat, wird es dem Anspannungsgrundsatz unterworfen, was

¹¹⁸ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 152.

¹¹⁹ http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_fachinfo_kindesunterhalt.pdf (Stand 19.01.2017)

¹²⁰ OGH 24.04.2012, 8 Ob 38/12i = iFamZ 2012/123.

¹²¹ Vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 146.

¹²² OGH 27.05.2014, 9 Ob 24/14 s = EF-Z 2014/158.

¹²³ OGH 12.12.1991, 8 Ob 634/91 = EvBl 1992/73.

in weiterer Folge dazu führt, dass das Kind den Unterhaltsanspruch verliert, wenn es aus eigenem Verschulden, ein nicht ausreichendes Eigeneinkommen erzielt.^{124 125}

Für die Beurteilung ab welcher Höhe des Eigeneinkommens eines Kindes von Selbsterhaltungsfähigkeit auszugehen ist, bietet nach stRsp die Mindestpensionshöhe bzw. der Ausgleichszulagenrichtsatz für einfache oder durchschnittliche Verhältnisse die Grundlage zur Orientierung; während bei überdurchschnittlichen Verhältnissen der Eltern auch ein Anspruch auf Teilhabe über diesen als Orientierungshilfe gekennzeichneten Wert hinaus für das Kind besteht.¹²⁶

¹²⁴ OGH 26.02.1997, 3 Ob 7/97v = JBI 1997, 650.

¹²⁵ Dem Kind ist nach dem Abschließen seiner Ausbildung, nicht nur ein angemessener Zeitraum, für die Suche nach einem seiner Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zu geben, sondern ihm ist auch solange ein Unterhaltsanspruch zu gewähren, als das Kind ohne Verschulden keinen seiner Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz finden kann. (vgl. *Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁷, 155.)

Weiters besteht laut stRsp. die Möglichkeit ein Kind schon vor einer abgeschlossenen Berufsausbildung als selbsterhaltungsfähig einzustufen und den Unterhaltsanspruch als erloschen anzusehen; dies ist der Fall, wenn das Kind nicht mehr im Pflichtschulalter ist und darüber hinaus die angestrebte Ausbildung durch eigenes Verschulden zum Scheitern brachte. (OGH 14.06.1978, 1 Ob 630/78 = JBI 1979,482.)

¹²⁶ Vgl. *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ §231 ABGB Rz 49.

5. Der Regelbedarf – ein geeigneter Parameter?

In Fragen der Unterhaltsbemessung für ein unterhaltsberechtigtes Kind in Österreich stellt der Regelbedarf nach wie vor eine wesentliche Variable dar.

Das Gesetz selbst kennt kein konkretes Berechnungssystem für die Unterhaltsbemessung, vielmehr umschreibt es die Bemessungskriterien durch unbestimmte Rechtsbegriffe¹²⁷, wodurch die Rsp dazu angehalten war, Vorgehensweisen zu finden, um den Kindesunterhalt im Einzelfall konkret festzulegen.

Da durch die Prozentwertmethode am ehesten eine angemessene Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils gewährleistet wird¹²⁸, findet diese Methode im Sinne einer Art Orientierungshilfe durchaus Anerkennung in der Rsp¹²⁹, während der „Regelbedarf“ bzw. „Durchschnittsbedarf“ schon seit vielen Jahren auf Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit und Richtigkeit dieser „bedarfsorientierten“ Sätze stößt. Da den Regelbedarfsätzen bei der Unterhaltsbemessung als Kontroll- und Orientierungsgröße sowie im Besonderen bei Fallkonstellationen wie dem Sonderbedarf, dem Unterhaltsstopp oder auch dem Eigeneinkommen des Kindes und dessen Anrechnung auf den Unterhalt sowie der Selbsterhaltungsfähigkeit, welche in den vorhergehenden Kapiteln behandelt wurden, ein nicht geringes Maß an Bedeutung zukommt, wäre es wesentlich, dass es sich bei diesem Parameter, um einen der Realität entsprechenden und repräsentativen Durchschnittswert handelt, welcher gegenwärtige Bedürfnisse von unterhaltsberechtigten Kindern in Österreich abzubilden vermag.¹³⁰

Um genauer beurteilen zu können, inwieweit man bei diesen Durchschnittswerten von einer Geeignetheit bzw Anwendbarkeit in der gegenwärtigen Unterhaltsbemessung ausgehen kann, ist es essentiell, sich vorerst mit der Entstehung der Sätze zu beschäftigen und den wirklichen Zweck der Untersuchung, die von *Danninger* durchgeführt wurde und auf welche sich die Regelbedarfsätze nach wie vor stützen, genau zu betrachten.

¹²⁷ OGH 12.09.1990, 1Ob 1576/90.

¹²⁸ Vgl. *Gitschthaler*, Unterhaltsrecht-Entscheidungen-Anmerkungen-Lösungsansätze³, Rz 538.

¹²⁹ Vgl. *Stabentheiner/Reiter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ §231 ABGB Rz 22.

¹³⁰ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 97.

5.1 Zweck der Untersuchung Danningers

1968 im Auftrag des Familienpolitischen Beirats im Bundeskanzleramt, sollten die Untersuchungen *Danningers*, der österreichischen Bundesregierung darlegen, inwieweit die damaligen Familienbeihilfen bei der Bestreitung des Unterhalts für ein Kind von Nutzen waren.¹³¹

Des Weiteren sollte Zweck dieser Untersuchungen sein, aufzuzeigen, dass die damals vorherrschende Konstruktion der Familienbeihilfe nicht korrekt war.

Es war falsch anzunehmen, dass eine Familie aufgrund mehrerer Kinder mehr Verbrauch hatte, sondern vielmehr war dies deshalb der Fall, weil von Kindern unterschiedlicher Altersstufen auch unterschiedliche Unterhaltskosten ausgingen.¹³² Das Resultat der Untersuchungen sollte schlussendlich die Staffelung der Familienbeihilfe nach Altersgruppen ergeben.¹³³

Als Basis zog *Danninger*, die Untersuchung des statistischen Zentralamtes über die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für ein „unversorgtes Kind in Arbeitnehmerhaushalten“ auf Basis einer Sonderauswertung der Konsumerhebung 1964 heran.¹³⁴

Dieser Sonderauswertung war zu entnehmen, welche durchschnittlichen Verbrauchsausgaben pro Monat, für ein Kind in einem Haushalt mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern mit Gesamtverbrauchsausgaben von S 3.500,- bis S 5.000,- im Jahre 1964 getätigt wurden.¹³⁵

Danninger selbst sieht in seinen Berechnungen ausschließlich den Sinn, der Bundesregierung darzulegen, wie gering die damalige Familienbeihilfe verglichen mit den Verbrauchsausgaben für ein Kind in den verschiedensten Altersgruppen war, und wollte damit letztendlich die Notwendigkeit der Anhebung der damaligen Familienbeihilfe verdeutlichen.¹³⁶

¹³¹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

¹³² Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

¹³³ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

¹³⁴ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 107.

¹³⁵ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 107.

¹³⁶ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

Eine Verwendung seiner (mit dem VPI hochgerechneten Verbrauchsausgaben) für die Berechnung der Unterhaltskosten bzw. die Heranziehung dieser Werte als Höchst-, bzw. Normalbedürfnis, von dem noch die Familienbeihilfe in Abzug gebracht werden, war nicht Zweck der Untersuchungen *Danningers*; vielmehr brachte er dagegen bereits selbst im Jahr 1972 erhebliche Bedenken vor, auf welche im Rahmen der Behandlung der Kritik an den Regelbedarfsätzen unter anderem Bezug genommen wird.¹³⁷

¹³⁷ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

5.2 Kritik an der Eignung der Regelbedarfsätze

5.2.1 Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex

Wie bereits erläutert werden die, vor mehr als 40 Jahren ermittelten Werte jährlich mit dem Verbraucherpreisindex den gegenwärtigen Geldwerten angepasst.

Gegen diese Hochrechnung mit dem VPI, wurden bereits von *Danninger* Bedenken vorgebracht:

In der für diese Konsumerhebungen üblichen Laspeyres'schen Methode, werde der Preis des gesamten konstant gehaltenen Warenkorbs zum Zeitpunkt des Anfangs der Berechnung, also die Basisperiode mit dem Preis für den gleichen Warenkorb zu einem späteren Zeitpunkt in der Vergleichsperiode gegenübergestellt.¹³⁸

Diese Verwendung des Laspeyre-Index führe zu einer Verzerrung der Werte, da ja der Warenkorb stets konstant bleibt, während sich in einer von Wachstum gezeichneten Wirtschaft die Struktur der nachgefragten Güter sowie Leistungen ständig verändert.¹³⁹

Diesbezüglich ist *Danninger* der Auffassung, dass die Anpassung der Werte mittels des „Inflationsindex“ bewirkt, dass eine Deckung des Regelbedarfs mit den zugesprochenen Beträgen immer weniger möglich ist.¹⁴⁰

Die Verbrauchsgewohnheiten unterliegen über die Jahre hinweg stetigen Veränderungen. Das in der Statistik stets herangezogene Engel'sche Gesetz besagt, dass mit der Erhöhung des Konsumniveaus auf der einen Seite die relativen Aufwendungen für Lebengrundbedürfnisse zurückgehen, während auf der anderen Seite die Aufwendungen für den gehobenen Bedarf zunehmen.¹⁴¹

Mit steigendem Wohlstand komme es nun auch zu einer Steigerung des Konsumniveaus, wodurch begründet ist, dass stets aktuelle Konsumerhebungen von Nöten sind.¹⁴²

Laut *Danninger* ist es ein Faktum, dass die Aussagekraft des Verbraucherpreisindex nach Jahren durchaus anzuzweifeln ist, da dessen Gewichtsbasis, schließlich auf den Ergebnissen dieser stark veralteten Erhebungen beruhen.¹⁴³

Je größer der Abstand zur letzten Konsumerhebung, desto bedenklicher und zweifelhafter ist der Aussagewert.¹⁴⁴

¹³⁸ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 107.

¹³⁹ Vgl. *Huber*, Familienbeihilfe und Unterhaltsrecht, JBI 1983, Heft 9/10, 227.

¹⁴⁰ Vgl. *Huber*, Familienbeihilfe und Unterhaltsrecht, JBI 1983, Heft 9/10, 228.

¹⁴¹ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 107.

¹⁴² Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 107.

¹⁴³ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 108.

¹⁴⁴ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 108.

Mit der Anpassung der Werte, bei welcher lediglich der „Inflationsindex“ berücksichtigt wird, wird dem unterhaltsberechtigten Kind die Teilnahme an einer allgemeinen Wohlstandsmehrung verwehrt.¹⁴⁵

Danninger sieht in der Steigerungsrate des Bruttonationalproduktes einen geeigneteren Faktor für die Hochrechnung der Werte, da dieser Faktor über den Anstieg des allgemeinen Wohlstands Auskunft gibt.¹⁴⁶

Abschließend soll angemerkt sein, dass bei einer Verwendung des VPI, welche einfacher zu sein scheint, die errechneten Werte laut *Danninger*, immer nur als grober Anhaltspunkt gelten sollten und stets berücksichtigt werden muss, dass es sich hierbei um einen Mindestbedarf für Kinder welche in intakten Familien leben handelt.¹⁴⁷

¹⁴⁵ Vgl. *Huber*, Familienbeihilfe und Unterhaltsrecht, JBI 1983, Heft 9/10, 227.

¹⁴⁶ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 110.

¹⁴⁷ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 110.

5.2.2 Gültigkeit für „Restfamilien“ und Repräsentanz der Erhebungen

Die Verbrauchsausgaben für Kinder, die damals vom Statistischen Zentralamt ermittelt wurden, finden ihren Geltungsbereich in sogenannten intakten Familien, worunter man Familien mit 2 Kindern und beiden Elternteilen versteht.¹⁴⁸

Jedoch gelten diese hochgerechneten Werte nicht für eine sogenannte Restfamilie.¹⁴⁹

Es handelt sich bei diesen Restfamilien zumeist um Witwen, geschiedene Frauen oder auch um ledige Mütter, welche im Großteil der Fälle berufstätig sind.¹⁵⁰

Die Berufstätigkeit der alleinerziehenden Mütter lässt darauf schließen, dass jene sich diverser Mittel bedienen müssen, um die wenige für den Haushalt verbleibende Zeit effektiv zu nützen.¹⁵¹

Diese zeitsparenden Maßnahmen können sich in der Lebensführung insofern auswirken, dass beispielsweise in Sachen Ernährung vermehrt auf Tiefkühlgerichte und Ähnliches zurückgegriffen wird bzw. im sonstigen Haushalt zeit- und arbeitssparende Geräte angeschafft werden müssen, welche zugleich kostenintensiver sind.¹⁵²

Auch wird deshalb oft auf Wohnungen zurückgegriffen, die auf Grund ihrer günstigen Lage (beispielsweise nahe dem Arbeitsplatz, gute Verkehrsverbindungen etc.) jedoch preislich im höheren Bereich liegen.¹⁵³

Zusammengefasst kann dadurch der Schluss gezogen werden, dass für ein Erreichen eines adäquaten Lebensstandards, verglichen mit einer intakten Familie, bei Restfamilien ein größerer finanzieller Aufwand zu tätigen ist.¹⁵⁴

Weiters muss die Repräsentanz der Erhebungen in Frage gestellt werden.

1964 wurden bei der damaligen Konsumerhebung Aufzeichnungen von rund 7.300 Haushalten einen Monat lang erfasst, wovon nur 2.379 Haushaltsbücher schlussendlich bei der 1970 erfolgten Sonderauswertung herangezogen wurden.¹⁵⁵

Das Auswahlkriterium für die Sonderauswertung bestand darin, dass der sogenannte „Haushaltsvorstand“ Pensionist oder Unselbständiger sein musste und darüber hinaus durften im Haushalt lediglich ein oder zwei Erwachsene mit unversorgten Kindern leben.¹⁵⁶

Lediglich 180 Haushalte setzten sich in dieser Erhebung aus einer einzelnen erwachsenen Person und einem oder mehreren unversorgten Kindern zusammen, was bedeutet, dass nur ca 8% der untersuchten Familien Restfamilien darstellten.¹⁵⁷

¹⁴⁸ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

¹⁴⁹ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

¹⁵⁰ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

¹⁵¹ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

¹⁵² Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

¹⁵³ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

¹⁵⁴ Vgl. *Danninger*, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 109.

¹⁵⁵ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

¹⁵⁶ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

¹⁵⁷ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

Es lagen daher für die jeweiligen zu vergleichenden Gruppen, zum Teil nur Daten von 5 oder weniger Haushalten vor.¹⁵⁸

Da sich deutlich abzeichnet, dass es bei diesen Erhebungen definitiv an geeignetem Stichprobenmaterial mangelte, kann keinesfalls von einer repräsentativen und geeigneten Erhebung des Durchschnittsbedarfes für unterhaltsberechtigte Kinder gesprochen werden.¹⁵⁹

Weiters basierte die Altersaufschlüsselung dieser Untersuchungen auf der „Abschätzung des anteiligen Ernährungsaufwandes“ nach den Skalen von *Sigmund Peller*.¹⁶⁰

Aus heutiger Sicht ist diese allein am Nahrungsbedarf orientierte Altersstaffelung, nicht mehr als vertretbar anzusehen.¹⁶¹

Eine differenziertere Betrachtung, wie es die bei gegenwärtigen Konsumerhebungen herangezogenen „Äquivalenzausgaben“ (= gewichtete Pro-Kopf-Ausgaben, welche konkrete Vergleiche verschieden zusammengesetzter Haushalte möglich machen) sind, wäre als angemessenere Methode heranzuziehen gewesen.¹⁶²

¹⁵⁸ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

¹⁵⁹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 98.

¹⁶⁰ LG St. Pölten 2002/12/04, 37 R 39/02i, 5.

¹⁶¹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 99.

¹⁶² Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 99.

5.2.3 Das veränderte Konsumverhalten

Ein weiterer Aspekt der hinsichtlich der Anwendbarkeit der damals ermittelten Werte eine tragende Rolle spielt, ist das veränderte Konsumverhalten.

Seit 1964 ergaben sich doch deutliche Veränderungen im Konsumverhalten der Bevölkerung, beispielsweise in Hinblick auf den Bereich der Kommunikation und der Elektronik.¹⁶³

Heutzutage ist die Ausstattung eines Haushaltes mit einem Fernsehgerät oder PC grundsätzlich als selbstverständlich anzusehen, während zu Zeiten der Erhebungen, diese Geräte in den meisten Haushalten jedoch gar nicht vorhanden waren und definitiv keine Dinge der Selbstverständlichkeit darstellten.¹⁶⁴

Genau wie Smartphones und Laptops, war auch der Bereich der Unterhaltungselektronik, der heute als ebenso selbstverständlich in der Gesellschaft gilt (MP3-Player, Computerspiele, sonstige Spielkonsolen), im Jahr 1964 nicht vorhanden und findet dadurch auch keine Berücksichtigung in den damals durchgeführten Erhebungen.

Auch die Ausgaben für Spielwaren für Kinder unterschiedlichen Alters, können nicht mehr mit denen aus dem Jahre 1964 verglichen werden.¹⁶⁵

Ebenso im Bereich der schulisch bedingten Ausgaben, die von den Eltern zu leisten sind, kam es in den vergangenen Jahren zu einem beachtlichen Anstieg.¹⁶⁶

Zu diesen Ausgaben erfolgte eine Berechnung durch die Arbeiterkammer, welche zum Ergebnis gelangten, dass in Österreich durchschnittlich pro Jahr von Eltern 400 Euro für von Schulen organisierte Veranstaltungen wie Sprachreisen, Skiwochen und sonstige schulbezogene Exkursionen; ca. 700-800 Euro für Nachmittagsbetreuung wie Hortbesuche oder Ähnliches; rund 520 Euro für sonstige im Schulalltag anfallende Kosten wie beispielsweise Schulbuchselbstbehalte, Schülerfreifahrtausweise und sonstige Materialkosten und auch im Schnitt zwischen 160-260 Euro für zusätzliche freizeitgestaltende Angebote wie Sportkurse, Musikunterricht oder besondere Sprachförderungen ausgegeben werden.¹⁶⁷

Besonders deutlich wird die unterschiedliche Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsausgaben und der aufgewerteten Regelbedarfsätze auch unter der Betrachtung der Konsumerhebungen 1993/1994 verglichen mit jener aus 1999/2000.¹⁶⁸

¹⁶³ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁶⁴ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁶⁵ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁶⁶ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁶⁷ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁶⁸ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

Die Indexaufwertung mit dem Verbraucherpreisindex 1966, begründete eine Erhöhung des Regelbedarfs in Höhe von 10,6%, während im Vergleich dazu, die bei den Konsumerhebungen durchschnittlichen „Äquivalenzausgaben“ (gewichtete Pro-Kopf Ausgaben dh Haushaltsausgaben standardisiert nach Größe und Zusammensetzung des Haushaltes, welche direkte Vergleiche verschiedener Haushalte ermöglichen) um 14,1% angestiegen waren.¹⁶⁹ Daraus ergibt sich bereits in diesem Zeitraum eine Abweichung von fast einem Drittel.¹⁷⁰

Auch eine Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts widmete sich auf Basis der Konsumerhebungen 1999/2000, mittels einer indirekten Messung aus den Beziehungen zwischen Einkommen, Konsum und Haushaltszusammensetzung der Thematik der Ausgaben für ein Kind.¹⁷¹

Anhand dieser Methode sollte präzise ermittelt werden, über wie viel zusätzliches Einkommen eine Familie mit steigender Kinderanzahl verfügen müsste, um ein gleiches Wohlstandsniveau zu erreichen, wie es in kinderlosen Haushalten erzielt wird.¹⁷²

In Bezug auf die Frage der Richtigkeit bzw der Anwendbarkeit der Regelbedarfsätze ist besonders ein in dieser Studie herausgebrachter Aspekt von Relevanz.

In der vom WIFO durchgeführten Studie, gelangte man nämlich zum Ergebnis, dass von einem alleinerziehenden Elternteil pro Kind ca 520 Euro monatlich mehr eingenommen werden müsste, um im Vergleich mit einem Haushalt eines Alleinstehenden ein gleichwertiges Wohlstandsniveau zu erreichen.¹⁷³

Die monatlichen Regelbedarfsätze im Zeitraum 1999/2000 betragen¹⁷⁴:

0-3 Jahre = 2.000 S = 145, 35 Euro

3-6 Jahre = 2.550 S = 185, 32 Euro

6-10 Jahre = 3.270 S = 237, 64 Euro

10-15 Jahre = 3.760 S = 273, 25 Euro

15-19 Jahre = 4.430 S = 321, 94 Euro

19-28 Jahre = 5.580 S = **405,51 Euro**

¹⁶⁹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁷⁰ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁷¹ Vgl. *Buchegger/Wüger*, Private Ausgaben für Kinder, ÖA 2004, 284.

¹⁷² Vgl. *Buchegger/Wüger*, Private Ausgaben für Kinder, ÖA 2004, 284.

¹⁷³ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 100.

¹⁷⁴ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 104.

Damit liegt der Wert für die höchste Altersstufe von 405,51 Euro sogar deutlich unter dem vom WIFO berechneten Betrag von 520 Euro, der von Alleinerziehenden pro Kind mehr eingenommen werden müsste, um denselben Wohlstandslevel verglichen mit einem „Single“- Haushalt halten zu können.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 101.

5.3 Fazit und Lösungsansätze

Abschließend möchte ich noch einmal kurz zusammengefasst darlegen, warum es sich bei den aktuell verwendeten Regelbedarfsätzen mE definitiv um keinen realitätsbezogenen und geeigneten Parameter für die Bemessung von Unterhaltsleistungen handeln kann, und ebenso auf mögliche Lösungsansätze in Bezug auf einzelne Fallkonstellationen hinweisen.

Die seinerzeit erhobenen Regelbedarfsätze werden wie bereits in Kapitel 5.2.1 dargestellt, seit Jahrzehnten mit dem VPI aufgewertet und entfernen sich somit immer weiter vom ursprünglichen Verhältnis zum durchschnittlichen Haushaltseinkommen¹⁷⁶, was bereits von *Danninger* zu dieser Zeit kritisiert wurde. Der Vorschlag, einer Aufwertung mit einem Faktor, welcher anzugeben vermag, wie sehr der Wohlstand gestiegen ist, so wie es beim Bruttonationalprodukt der Fall wäre, fand über die Jahrzehnte hinweg jedoch keine Berücksichtigung.

Die Aufwertung mittels VPI wurde anstatt dessen beibehalten.

Die ermittelten Sätze beruhen noch dazu im Wesentlichen auf Erhebungen, welche sich zu damaligen Zeiten auf „intakte Familien“ mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern, bezogen haben und sogenannte Restfamilien bei weitem nicht ausreichend berücksichtigten.

Ebenso wurden die in der Untersuchung herangezogenen Altersfaktoren, nur am Nahrungsverbrauch bemessen, was heutzutage eine durchaus fragwürdige Methode darstellt.¹⁷⁷

Des Weiteren bleiben das über die Jahre veränderte Konsumverhalten und die veränderten Haushaltsausgaben unberücksichtigt, wodurch ebenso indiziert wird, dass der Regelbedarf, wie man ihn heute kennt, bei weitem kein realitätsbezogener und angemessener Wert ist und dieser vor allem keinen Durchschnittswert darstellen kann.

Ein mE sehr plakatives Beispiel soll verdeutlichen, dass es sich beim Regelbedarf um einen ungeeigneten Parameter zur Bedarfsermittlung von Kindern handelt¹⁷⁸:

Für Babyfertignahrung (Obstgläschen oder Menügläschen) beträgt der durchschnittliche Preis ca 1,30 Euro pro Stück (die Preise wurden aus der derzeitigen Produktpalette von „BIPA“ entnommen und liegen im Dezember 2016 im Bereich von 0,95 Euro bis 1,70 Euro pro Glas).

¹⁷⁶ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 101.

¹⁷⁷ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 99.

¹⁷⁸ Vgl. *Weitzenböck*, Die Kinderkostenanalyse und ihre (möglichen) Auswirkungen auf die Unterhaltsjudikatur, ÖA 2004, 295.

*Für die Grundversorgung eines Kleinkindes sind pro Tag ein Menügläschen und ein Obstgläschen auf jeden Fall erforderlich. Für diese wirklich sehr grundlegende Versorgung ohne weitere Zufütterung und ohne jegliche Deckung von besonderen Luxusbedürfnissen fallen allein dafür pro Monat Kosten in Höhe von **ca 78 Euro** an.*

*Bei einer Packung Einwegwindeln (Inhalt im Schnitt 50 Windeln) liegen die Preise zwischen 8 Euro und 13 Euro, was einen ungefähren Durchschnittspreis von 10 Euro ergeben würde. Daher kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass man pro Kind für Windeln pro Monat **ca 50 Euro** auszugeben hat.*

*Diese wirklich grundlegendsten Bedürfnisse eines Kleinkindes ergeben schon **ca 128 Euro** an Aufwendungen die von Eltern pro Monat zu leisten sind.*

Anschaffungen wie Bekleidung für das Kind, Getränke, ein Kinderwagen, Wickeltisch, Wohnungskosten, Spielzeug und vieles mehr sind hier jedoch noch nicht abgedeckt.

*Im Jahr 2016/17 beträgt der Regelbedarfsatz für Kinder der Altersgruppe zwischen 0-3 Jahren **200 Euro**.*

Mit dieser sehr einfachen und groben Berechnung hinsichtlich der grundlegendsten Bedürfnisse eines Kleinkindes, wird meines Erachtens sehr deutlich auf den Punkt gebracht, wie ungeeignet dieser Ansatz zur Bedarfsermittlung wirklich ist, da sich diese Werte im Laufe der Zeit viel zu sehr von der Realität und den gegenwärtigen Verhältnissen entfernt haben.

Wenn man nun die Situation eines alleinlebenden unterhaltsberechtigten Studenten für die Frage nach der Eignung dieses Parameters als Beispiel heranzieht, verdeutlicht sich mE erneut die Einschätzung, dass die aktuell verwendeten Regelbedarfsätze bei weitem keinen realitätsbezogenen Parameter für die Bemessung von Unterhaltsleistungen mehr darstellen. Die seinerzeit ermittelten Sätze beruhen auf Erhebungen, welche das Modell der „intakten“ Familie heranzogen.

In diesem Modell leben 2 Eltern mit 2 Kindern in einem gemeinsamen Haushalt, wodurch die anfallenden Kosten auf diese 4 Personen aufgeteilt werden.

Die Situation eines nicht mehr im Haushalt der Eltern lebenden Studenten, ist mit dem Modell der intakten Familie nicht zu vergleichen.

Folglich kann es mE auch nicht korrekt und angemessen sein, die Regelbedarfsätze für solch eine vom Ausgangsmodell der „intakten“ Familie absolut abweichende Fallkonstellation anzuwenden.

Verdeutlichen soll dies ein kurzes Beispiel über die monatlichen Ausgaben eines alleinlebenden Studenten, welches aufzeigen soll, dass mit den derzeit verwendeten Regelbedarfsätzen nicht einmal grundlegende Bedürfnisse gedeckt werden können:

Die Kosten für ein Zimmer in einem Studentenheim in Linz betragen ca 370 Euro monatlich. Ein Menü in der Mensa kostet ca 5 Euro. Wenn man nun davon ausgeht, dass ein Student 5mal wöchentlich mittags in der Mensa isst, fallen monatliche Kosten von ca 100 Euro an. Für Frühstück, Snacks, Abendessen und Getränke kann man mit zusätzlichen Kosten von ca 150 Euro im Monat rechnen.

*Diese grundlegendsten Bedürfnisse eines alleinlebenden Studenten ergeben schon **ca 620 Euro** an finanziellen Aufwendungen pro Monat.*

Sonstige Ausgaben wie beispielsweise für Bekleidung, Hygieneartikel, Materialien für das Studium, Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel oder für Freizeitbeschäftigungen finden hier noch keine Berücksichtigung.

*Im Jahr 2016/17 beträgt der Regelbedarfsatz für unterhaltsberechtigte Kinder der Altersgruppe 19-28 Jahren **558,00 Euro** pro Monat.*

Bei den heutigen Werten handelt es sich mE also vielmehr um fiktive Größen, die nur mehr höchst eingeschränkt für die Bemessung des Kindesunterhalts herangezogen werden sollten.¹⁷⁹

Für die Rechtsprechung ist es jedoch von großer Bedeutung auf eine objektive Kontroll- und Orientierungsgröße für die Bemessung des Unterhalts zurückgreifen zu können, weshalb nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden muss.¹⁸⁰

Über die Unverzichtbarkeit einer Kontrollgröße für die Rsp hinaus ist die Arbeit mit statistischen Werten als ökonomisch und zweckerfüllend zu beurteilen, da an jenen schließlich Ergebnisse eines spezifischen Einzelfalls überprüft, verglichen und allenfalls dementsprechend korrigiert und angepasst werden können.¹⁸¹

Für die Erlangung eines geeigneten und realitätsbezogenen Parameters wäre es meiner Meinung nach die zielführendste Variante, in regelmäßigen Abständen Sonderauswertungen auf Basis der jeweils aktuellsten Konsumerhebung, welche mit gegenwärtigen und modernen Methoden der Markterhebung erlangt werden, durchzuführen.

Im Zuge meiner Recherchen, stieß ich auf eine Anfrage der Abgeordneten *Mag.^a Judith Schwentner*¹⁸² betreffend eine Studie zur Kinderkostenanalyse.

Dieser Anfrage ist zu entnehmen, dass schon 2014 im Zuge einer Nationalratssitzung von der damaligen Bundesministerin für Bildung und Frauen *Mag.^a Gabriele Heinisch-Hosek* geäußert wurde, dass bereits eine Beauftragung einer Kinderkostenanalyse im Gange sei, welche jedoch nicht durchgeführt wurde.

¹⁷⁹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 101.

¹⁸⁰ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 101.

¹⁸¹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 101.

¹⁸² 10009/J vom 26.07.2016 XXV.GP.

In einer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage wurde von der Bundesministerin für Familie und Jugend *Dr.ⁱⁿ Sophia Karmasin* folgendes festgestellt¹⁸³:

„Im aktuellen Arbeitsprogramm der Bundesregierung ist geplant, eine Kinderkostenanalyse erstellen zu wollen, da diese wesentlich zur Weiterentwicklung des Unterhaltsrechts beitragen würde und auch von Interesse für Steuer- und Familienleistungen sowie auch zur Armutsbekämpfung ist.

Bezüglich der Umsetzung der geplanten Kinderkostenanalyse fanden bereits mehrere Besprechungen auf Verwaltungsebene statt, in welchen auch internationale Beispiele für Kinderkostenanalysen bezüglich der Verwertbarkeit für Österreich eingebracht und Gespräche mit Experten geführt.“

Es wurde ebenso in dieser Beantwortung dargelegt, dass bisher noch kein Angebot für die Erstellung dieser Kinderkostenanalyse eingeholt wurde, wobei sich die Kosten der Untersuchungen nach internen Schätzungen im ca sechsstelligen Bereich befinden würden. Es solle aufgrund der hohen Kosten eine gemeinsame Finanzierung durch die betroffenen Ressorts angestrebt werden, wobei jedoch eine budgetäre Bedeckung für eine Erstellung einer aktuellen Kinderkostenanalyse im aktuellen Budgetrahmen nicht gegeben ist, wodurch keine konkrete Einschätzung hinsichtlich eines Zeitrahmens für die Realisierung dieser Studie abgegeben werden könne.

Solange nun also der Rsp keine aktuellen Daten zur Verfügung gestellt werden, müsste man andere Lösungsmöglichkeiten andeuten.¹⁸⁴

Diese einstweiligen Lösungsansätze sollen für gewisse, bereits in der Arbeit erläuterte, Fallkonstellationen dienlich sein, bei welchen der Regelbedarf von besonderer Bedeutung ist.

Bei der Luxusgrenze, wird zwar eine starre Begrenzung in Form eines allgemeinen Unterhaltsstopps abgelehnt, jedoch wird das 2-2,5-fache des Regelbedarfs regelmäßig als Richtwert herangezogen.

Man kann auch, wie bereits in Kapitel 4.2.5. erläutert, davon ausgehen, dass ein Kind bei einfachen Verhältnissen, sofern es ein eigenes Einkommen in Mindestpensionshöhe erreicht, selbsterhaltungsfähig ist und somit den Unterhaltsanspruch verliert.

In einer Entscheidung des OGH, wird ebenso darauf abgestellt, dass es vermieden werden sollte, die zu leistenden Unterhaltszahlungen, an ein die Selbsterhaltungsfähigkeit charakterisierendes Einkommen heranzuführen, um somit einen pädagogisch relevanten Leistungsanreiz zu erhalten.¹⁸⁵

¹⁸³ 9572/AB vom 26.09.2016 zu 10009/J XXXV.GP.

¹⁸⁴ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 101.

¹⁸⁵ OGH 12.04.1994, 5 Ob 526/94.

Mit Erreichen der „Mindestpensionshöhe“ könnte zumindest für ältere Kinder, welche für das Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit in Betracht gezogen werden können, eine Grenze gezogen werden, unter welcher grundsätzlich keine Überalimentierung vorliegen würde.¹⁸⁶ Diese Lösungsmöglichkeit, welche einen geeigneten Orientierungswert schaffen könnte, ist zwar möglicherweise für ältere Kinder als durchaus brauchbar anzusehen, jedoch stellt sie keine geeignete Methode im Sinne einer Obergrenze für jüngere Kinder dar und müsste insoweit eingeschränkt werden.¹⁸⁷

Da jüngere Kinder in der Regel kein eigenes Einkommen beziehen und es wichtig ist, auch auf die alterstypischen Bedürfnisse der Kinder Rücksicht zu nehmen, erscheint es notwendig eine Altersgruppen bezogene Abstufung vorzunehmen.¹⁸⁸

In der Literatur wurde beispielsweise vertreten, dass ein Rückgriff auf die Prozentwertmethode als Lösung in Frage käme, welche dazu führen würde, dass für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren ein auf 90%, für Kinder von 6 bis 10 Jahren ein auf 80% und für Kinder unter 6 Jahren ein auf 70% reduzierter Richtsatzwert als Unterhaltsstopp heranzuziehen wäre.¹⁸⁹

Inwieweit diese Methode für eine Altersgruppen bezogene Abstufung tatsächlich anwendbar und zielführend ist, ist meines Erachtens fragwürdig.

Für den Sonderbedarf bei welchem es sich, um einen sogenannten Mehrbedarf eines Kindes handelt, der über den Regelbedarf eines gleichaltrigen Kindes ohne Berücksichtigung der Lebensverhältnisse dessen Eltern im Einzelfall hinausgeht¹⁹⁰, bereitet bereits die Definition Schwierigkeiten, wenn man anhand der gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Richtigkeit der als Durchschnittsbedarf angenommenen Werte davon ausgeht, dass es sich eben gerade nicht um einen durchschnittlichen Bedarf handeln kann.¹⁹¹

Der wirkliche Bedarf eines Kindes liegt zweifellos höher als der derzeitige Regelbedarf, sodass einer Annahme dieser Werte als absolute Untergrenze nichts entgegenzusetzen ist.¹⁹²

Wie bereits erwähnt, könnte andererseits für den Regelbedarf eine Obergrenze in Höhe der Mindestpension angenommen werden, wodurch sich ergeben würde, dass der tatsächliche Bedarf idR zwischen diesen beiden Werten liegen müsste.¹⁹³

¹⁸⁶ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

¹⁸⁷ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

¹⁸⁸ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

¹⁸⁹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

¹⁹⁰ OGH 25.08.2013, 10 Ob 20/13 h.

¹⁹¹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

¹⁹² Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

¹⁹³ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

Für den Sonderbedarf würde diese Annahme bedeuten, dass er zum einen bei Annäherung des zuerkannten Unterhalts an die Mindestpensionshöhe, welche eine beträchtliche Überschreitung des Durchschnittsbedarfs indizieren würde, einer besonders genauen Prüfung unterzogen werden müsste und zum anderen, dass bei einer Annäherung an den derzeitigen Regelbedarfsatz, davon auszugehen ist, dass ein Deckungsmangel, welcher den Zuspruch des Sonderbedarfs rechtfertigt, vorliegen würde.¹⁹⁴

Wie bereits in Kapitel 4.2.5 dargestellt kommt dem Regelbedarf auch in der Bemessung des verbleibenden Restbedarfs hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs bei einer Berücksichtigung von Eigeneinkommen des Kindes Bedeutung zu.

Hierbei ergibt der nach Abzug des Eigeneinkommens des Kindes verbleibende Betrag, nach der bekannten Formel den vom jeweiligen Elternteil zu deckenden Restbedarf, der auf die Leistungen des geldunterhaltspflichtigen und ebenso des betreuenden Elternteils im Verhältnis zwischen dem Regelbedarf und dessen Differenz zur Mindestpension angerechnet wird.¹⁹⁵

Wenn man nun jedoch bedenkt, dass die derzeit in der Praxis verwendeten Regelbedarfsätze unter dem wahren Durchschnittsbedarf liegen, kann man davon ausgehen, dass somit die Aufwendungen durch die Eltern in einer verzerrten Art und Weise dargestellt werden.¹⁹⁶

Weiters bleibt hierbei das Einkommen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils unberücksichtigt, sodass eine bedeutende Komponente für die Bemessung des Kindesunterhalts fehlt.¹⁹⁷

Daher wäre es bei Vorliegen von zumindest einfachen bis durchschnittlichen Verhältnissen naheliegend, die Leistungen beider Elternteile im Verhältnis zur Mindestpension nicht wie bisher mit dem Regelbedarf, sondern anstatt dessen mit dem nach der Prozentkomponente ermittelten Unterhaltsanspruch zu bemessen, da es eigentlich nur dadurch zu einer Berücksichtigung des konkreten Bedarfes des Kindes sowie der Verhältnisse des geldunterhaltspflichtigen Elternteils kommen kann.¹⁹⁸

Diese Methode würde ebenso den Vorteil mit sich bringen, dass auch das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils eine direkte Einbeziehung in die Bemessung erfährt.¹⁹⁹

Da die Selbsterhaltungsfähigkeit bei überdurchschnittlichen Lebensverhältnissen idR über der Mindestpension liegen wird, würde diese Methode jedoch in einer derartigen

¹⁹⁴ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 102.

¹⁹⁵ OGH 28.09.2006, 4 Ob 53/06g = Zak 2006/736.

¹⁹⁶ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 103.

¹⁹⁷ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 103.

¹⁹⁸ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 103.

¹⁹⁹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 103.

Fallkonstellation versagen.²⁰⁰

Bei überdurchschnittlichen Verhältnissen wäre daher die in der Literatur vertretene Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass das Eigenkommen des Kindes beiden Eltern je zur Hälfte angerechnet wird.²⁰¹

Abschließend ist mE festzuhalten, dass die derzeitigen Regelbedarfsätze sicherlich keine geeigneten und realitätsbezogenen Parameter für die Unterhaltsbemessung mehr darstellen. Die Regelbedarfsätze haben sich in den Jahrzehnten weit von einem tatsächlichen Durchschnittswert entfernt und liegen in Wahrheit deutlich unter einem solchen.

Obwohl die Regelbedarfsätze möglicherweise weiterhin als „absolute“ Untergrenze bei der Unterhaltsbemessung hilfreich sein können, muss stets bedacht werden, dass mit diesen Werten ein tatsächlicher Durchschnittsbedarf definitiv noch nicht gedeckt werden kann.²⁰²

Wenn man sich diese Tatsache vor Augen hält, muss davon ausgegangen werden dass ein Unterhaltspflichtiger daher idR Unterhaltsbeträge zu leisten hat, welche deutlich über dem aktuellem altersentsprechenden Regelbedarfsatz liegen.²⁰³

Auch wenn es für verschiedene Fallkonstellationen in denen der Regelbedarf von großer Relevanz ist, Lösungsmöglichkeiten gäbe, ist meines Erachtens jedoch die Erstellung einer aktuellen Kinderkostenanalyse unerlässlich, um realitätsbezogene und aktuelle geeignete Werte zu erhalten, mit welchen weiter in der Unterhaltsbemessung gearbeitet werden kann. Da für eine Erstellung einer solchen Studie mit hohen Kosten zu rechnen ist, kann der Zeithorizont für eine Realisierung dieser Analyse, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch bedauerlicherweise nicht konkret abgeschätzt werden.

²⁰⁰ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 103.

²⁰¹ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 103.

²⁰² Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 104.

²⁰³ Vgl. *Pöhlmann*, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 104.

Literaturverzeichnis

Literatur:

Deixler-Hübner, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft⁹ (2008).

Frica-Ventura, Unterhaltsrecht (2015).

Gitschthaler, Unterhaltsrecht – Entscheidungen – Anmerkungen – Lösungsansätze³ (2015).

Hinteregger, Familienrecht⁵ (2011).

Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁷ (2014).

Kommentare:

Rummel/Lukas, ABGB⁴ (rdb.at).

Schwimann/Kodek, ABGB⁴, Praxiskommentar (Lexis Nexis).

Aufsätze:

Buchegger/Wüger, Private Ausgaben für Kinder, ÖA 2004, 284.

Danninger, Die Unterhaltskosten des österreichischen Kindes, ÖA 2007, 105.

Griehser/Hörmann, Praxisprobleme des Sonderbedarfs im Unterhaltsrecht, iFamZ 2012, 167.

Ch.Huber, Familienbeihilfe und Unterhaltsrecht, Juristische Blätter 1983, 227.

Pöhlmann, Mogelpackung Regelbedarf, ÖA 2007, 96.

Weitzenböck, Die Kinderkostenanalyse und ihre (möglichen) Auswirkungen auf die Unterhaltsjudikatur, ÖA 2004, 293.

Judikaturverzeichnis:

OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99.
OGH 18.12.2009, 2 Ob 67/09 f = EF 122.561.
OGH 10.10.1994, 10 Ob 526/94 = Jbl 1995, 324.
OGH 20.12.1990, 5 Ob 606/90 = EF 61.787.
OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99.
OGH 24.11.1994, 2 Ob 595/94 = ÖA 1995, 126.
OGH 31.01.2002, 6 Ob 230/01v = ÖA 2002, 172.
OGH 30.11.1993, 8 Ob 1661/93.
OGH 21.10.2008, 1 Ob 159/08a.
OGH 15.01.2008, 10 Ob 73/07v = Zak 2008/188.
OGH 12.07.1995, 3 Ob 524/95.
OGH 13.09.1999, 4 Ob 204/99z = EF 88.913.
OGH 21.10.2008, 1 Ob 88/ 08k.
OGH 30.09.2013, 6 Ob 164/13f iFamZ 2014/4 = EFSlg 138.095 = EFSlg 138.144.
OGH 28.08.1996, 5 Ob 2257/96i = EF 79.872.
OGH 23.01.1997, 2 Ob 567/95 = EF 83.123.
OGH 09.02.1995, 2 Ob 512/95.
OGH 21.05.1990, 1 Ob 585/90 = EF 61.831.
OGH 12.11.1997, 4 Ob 333/97 t = EF 83.131.
OGH 24.02.2000, 6 Ob 154/99m.
OGH 15.10.2003, 7 Ob 212/02f.
OGH 28.06.1990, 8 Ob 615/90.
OGH 25.08.2013, 10 Ob 20/13 h.
OGH 25.01.2012, 2Ob 82/12s.
OGH 06.09.2005, 10 Ob 61/05a.
OGH 05.06.2012, 10 Ob 17/12s = Zak 2012/548.
OGH 30.09.2002, 1 Ob 143/02i.
OGH 11.02.2002, 7 Ob 193/02m.
OGH 29.08.2013, 8 Ob 82/13m = Zak 2013/689.
OGH 01.09.2010 6Ob 127/10k = Zak 2011/11.
OGH 21.03.1991, 6 Ob 533/91.
OGH 19.02.2009, 6 Ob 15/09p.
OGH 10.04.1990, 5 Ob 567/90 = JBI 1991.
OGH 11.07.1990, 1 Ob 594/90 = ÖA 1991.
OGH 28.09.2006, 4 Ob 53/06g = Zak 2006/736.

OGH 26.09.2012, 7 Ob 139/12k.
OGH 15.10.1996, 4 Ob 2291/96g.
OGH 20.06.1991, 5 Ob 606/90 = EF 61.945.
OGH 28.09.2006, 4 Ob 53/06g = Zak 2006/736.
OGH 13.06.1990, 3 Ob 547/90.
OGH 24.04.2012, 8 Ob 38/12i = iFamZ 2012/123.
OGH 27.05.2014, 9 Ob 24/14 s = EF-Z 2014/158.
OGH 22.02.2000, 1 Ob 262/99 g.
OGH 12.12.1991, 8 Ob 634/91 = EvBl 1992/73.
OGH 26.02.1997, 3 Ob 7/97v = JBl 1997, 650.
OGH 14.06.1978, 1 Ob 630/78 = JBl 1979, 482.
OGH 22.11.1995, 1 Ob 1678/95 = EF 77.853.
OGH 12.09.1990, 1Ob 1576/90.
LG St. Pölten 2002/12/04, 37 R 39/02i.
LGZ Wien EF 99.206.

Internetquellen für Abbildungen:

http://www.jugendwohlfahrt.at/rs_regelbedarf.php (Stand 19.01.2017)
<http://www.mediengesetz.at/index.php?id=1613> (Stand 19.01.2017)
http://www.kinder-jugendhilfe-ooe.at/Mediendateien/dl_fachinfo_kindesunterhalt.pdf (Stand 19.01.2017)